

## Betätigungsprüfung

Die Stadt hat ihre Beteiligungsunternehmen, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und die Unternehmen wirtschaftlich geführt werden<sup>1</sup>.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind inzwischen nicht mehr bei der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung / Koordination“, sondern seit dem Geschäftsjahr 2020 beim Kämmereiamt, Sachgebiet Finanzwirtschaft angesiedelt.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwetzingen bei der „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“, bei der „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ sowie bei weiteren Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist oder sich beteiligt, übertragen.

Als weitere Unternehmen in diesem Sinne kamen 2015 die neu gegründeten „Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ und „Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG“ hinzu.

Der Gemeinderat hat zudem am 18. Juli 2018 beschlossen, dass die Stadt als weiteres Unternehmen die „Schwetzingener Wohnbaugesellschaft“ gründet und die Verwaltung beauftragt, alle Vorbereitungen zur umgehenden Gründung der Wohnbaugesellschaft zu treffen und dem Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Am 2. Mai 2019 hat der Gemeinderat u.a. dem Gesellschaftsvertrag der „SWG Schwetzingener Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG“ (SWG) und der Überführung der sogenannten Thienhaus-Häuser in die Gesellschaft zugestimmt.

Die Schwetzingener Wohnbaugesellschaft hat 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Gegenstand der Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist die Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist.

Die Beteiligungsunternehmen selbst sind dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Betätigungsprüfung.

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist z.B., ob die Stadtverwaltung ihre Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen

---

<sup>1</sup>§ 103 Abs. 3 GemO

ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und ob der jährlich von der Verwaltung zu erstellende Beteiligungsbericht den Anforderungen der Gemeindeordnung genügt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Geschäftsführung der SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 keinen Lagebericht erstellt hat<sup>2</sup>.

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben<sup>3</sup>.

Der Lagebericht ist somit eine wesentliche Unterlage zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens<sup>4</sup>.

Die Beteiligungsverwaltung wird deshalb aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass künftig für jedes Geschäftsjahr Lageberichte für die SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG erstellt werden.

Im Übrigen hat die Betätigungsprüfung ergeben, dass die Beteiligungsverwaltung auch im Jahr 2020 ihre Steuerungs- und Überwachungsfunktion sachgerecht wahrgenommen hat.

Alle Unterlagen dieser Gremien standen nach Anforderung bei der Beteiligungsverwaltung zur Prüfung zur Verfügung.

---

<sup>2</sup> entgegen der Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags und aus § 103 Abs. 1 GemO

<sup>3</sup> § 289 Abs. 1 HGB

<sup>4</sup> § 103 Abs. 3 GemO

## **Beteiligungsbericht**

Die Stadt hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen<sup>5</sup>.

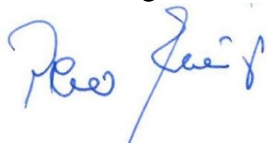
Im Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwetzingen für das Jahr 2020 wurde in die Prüfung miteinbezogen.

Es wird bestätigt, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Schwetzingen, den 3. Februar 2022



Peter Riemensperger

---

<sup>5</sup> § 105 Abs. 2 GemO